

ergeht an:

Bundesinnung der Fahrzeugtechnik

- Landesinnungen der Fahrzeugtechnik
- Landesinnungen Metalltechnik (Land- und Baumaschinentechnik)
- Bundesgremium des Fahrzeughandel - zur Info

Sparte Gewerbe und Handwerk
der Wirtschaftskammer Österreich
Schaumburggasse 20/4 | 1040 Wien
T 01/505 69 50-129 | F 01/253 3033 9320
E kfztechniker@bigr2.at
W www.fahrzeugtechniker.at

Wien, 8. Dezember 2018

Vorgangsweise zu Anlage 2a PBStV

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesinnung der Fahrzeugtechnik konnte am 15. November dJ ein klärendes Gespräch mit dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend der Umsetzung der neuen notwendigen Einrichtungen gem Anlage 2a Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung führen.

In Abstimmung mit dem bmvit dürfen wir daher folgende Vorgangsweise mitteilen.

Anlage 2a Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung:

Z 18. ein Schallpegelmessgerät der Klasse II, wenn eine Schallpegelmessung vorgenommen wird;

Das Schallpegelmessgerät der Klasse II ist technisch in der Norm IEC 61672-1:2013 (Elektroakustik - Schallpegelmesser) spezifiziert. Aus Sicht des BMVIT ist ein Schallpegelmessgerät in der ermächtigten Stelle nur dann erforderlich, wenn definitiv Schallpegelmessungen durchgeführt werden. Anlage 6 der PBStV, Prüfposition 8.1 - Lärmentwicklung - schreibt eine notwendige Lärmessung vor, wenn „Lärmpegel übersteigt offensichtlich den in den Vorschriften erlaubten Wert: [...]“.

Daraus ergibt sich, dass eine ermächtigte Begutachtungsstelle OHNE Schallpegelmessgerät die Begutachtung eines Fahrzeuges ABZULEHNEN hat, sollte ein Fahrzeug einen offensichtlich zu hohen Lärmpegel haben.

Sollte ein Schallpegelmessgerät der Klasse II angeschafft werden, ist dieses nach Herstellerangabe (des Messgerätes) zu kalibrieren, spätestens jedoch alle 24 Monate.



Jedenfalls empfiehlt es sich, die Entscheidung ob ein Schallpegelmessgerät angeschafft wurde oder nicht dem Landeshauptmann anzuzeigen. Gegebenenfalls kann der Landeshauptmann eine entsprechende Ergänzung des Ermächtigungsbescheids vornehmen.

Z 19. ein Gerät zum Anschluss an die elektronische Fahrzeugschnittstelle wie etwa ein OBD-Lesegerät;

Die OBD-Lesegeräte, über die die ermächtigten Stellen gem. Anlage 2a PBStV verfügen müssen, müssen den Hardwarespezifikationen unter Punkt 2 im Erlass GZ. BMVIT-185.506/0010-IV/ST5/2018 vom 25. 5. 2018 entsprechen.

Die Softwareprozedur unter Punkt 3 des Erlasses ist für viele Geräte noch nicht verfügbar und wird erst zu einem späteren Zeitpunkt von den Herstellern als Softwareupdate für die Geräte bereitgestellt werden. Bis diese Updates von den Herstellern bereitgestellt werden (verpflichtender Zeitpunkt wird in Abstimmung mit den Herstellern vom BMVIT festgelegt werden) kann die Vorgangsweise gem. Erlass GZ. BMVIT-185.506/0011-IV/ST5/2018 vom 17. 5. 2018 angewendet werden. Das heißt, bis zu dem noch festzulegenden verpflichtenden Umstiegszeitpunkt entsprechen die Geräte auch ohne Softwareprozedur der PBStV.

Z 20. ein Gerät zum Aufspüren von Leckagen im LPG-/CNG-/LNG-System, [...]

Ein Gerät zum Aufspüren von Leckagen ist nur verpflichtend notwendig, wenn Fahrzeuge über einen gasförmigen Treibstoff verfügen. Sollten § 57a-ermächtigte Betriebe nicht über ein - dem zuständigen Landeshauptmann gemeldeten - Leckage-Gerät verfügen, müssen sie die Überprüfung derartiger Fahrzeuge ablehnen. Jedenfalls empfiehlt es sich, die Entscheidung ob ein Leckagesuchgerät angeschafft wurde oder nicht dem Landeshauptmann anzuzeigen. Gegebenenfalls kann der Landeshauptmann eine entsprechende Ergänzung des Ermächtigungsbescheids vornehmen.

Ich bitte um entsprechende Information an die § 57a-ermächtigten Betriebe. Das bmvit wurde um inhaltlich gleiche Kommunikation an die Landesregierungen gebeten, um allfällige Missverständnisse zu vermeiden.

Beste Grüße

Dipl. Oec. Andreas Klaus Westermeyer, MLS